

sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse verstanden wird. In diesem Sinne hat die Stadtverordnetenversammlung eigenverantwortlich die komplexe Entwicklung der Stadt im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung zu gewährleisten:

Die Stadtverordneten Versammlung wird bestrebt sein müssen, das städtische Leben in allen seinen Bereichen auf ein gleiches, hohes Niveau zu heben, um den Prozeß der Freisetzung und Pflege der schöpferischen Kräfte der Bürger zielstrebig fördern zu können. Eine prognostisch begründete, perspektivisch orientierte komplexe Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe ist dazu unerlässlich:

1.2 Mit einer systematischen ideologischen Arbeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung nimmt die Stadtverordnetenversammlung auf die Gestaltung der ökonomischen Struktur der Stadt Einfluß und erfüllt damit Aufgaben der Strukturpolitik. Dieser Prozeß beginnt mit der Planung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Stadt. Er erstreckt sich auf Hinweise zur Produktionsstruktur, auf Maßnahmen zur rationellen Nutzung der territorialen Produktionsfaktoren sowie auf Empfehlungen zur optimalen Gestaltung der Infrastruktur.

Mit der Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Lösung solcher Entwicklungsprobleme werden zugleich günstige Voraussetzungen für die Ausarbeitung der eigenen perspektivischen Planaufgaben geschaffen. Das gilt besonders für

— die Festigung der politischen Organisation aller Werktätigen durch die ständige und entscheidende Teilnahme der Werktätigen an der staatlichen Leitung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt;

— die Sicherung eines Vorlaufs im sozialistischen Bildungssystem;

— die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Werktätigen im umfassenden Sinne;

— die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Wahrung der Rechte und Pflichten der Bürger.

Die konstruktive Einflußnahme auf die Gestaltung der ökonomischen Struktur der Stadt ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, daß die Stadt einen angemessenen Beitrag zum schnellen Wachstum des Nationaleinkommens und seiner effektiven Verwendung erbringen kann.

1.3 Die verfassungsrechtliche Eigenverantwortung der Stadtverordnetenversammlung setzt die Vorgabe von Führungsgrößen voraus, die eine komplexe, auf prognostischen Erkenntnissen beruhende perspektivische Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in der Stadt gewährleisten. Führungsgrößen werden durch verfassungsrechtliche Regelungen, durch Gesetze und andere Rechtsakte zentraler Staatsorgane vorgegeben. Zugleich erhält die Stadtverordnetenversammlung Führungsgrößen durch Beschlüsse des Bezirkstages bzw. des Kreistages sowie Informationen jener Betriebe, die wesentlichen Einfluß auf die Stadt haben. Mit der weiteren Vervollkommnung der wissenschaftlichen Planung werden in diesem Zusammenhang statistische Erfahrungswerte mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Umfang und Inhalt der für die Stadtverordnetenversammlung notwendigen Führungsgrößen werden je nach den territorialen Bedingungen differenziert sein. Deshalb ist es für die Stadtverordnetenversammlung unerlässlich, im Rahmen der zentral vorgegebenen Führungsgrößen die eigenen Aufgaben klar zu bestimmen. So wird es z. B. notwendig sein, Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten, damit eine Standortgenehmigung exakt vorbereitet werden kann, Verträge mit Betrieben und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zugrunde zu legen, eigene Planungs-

1325 mative aufzustellen und kademäßige Voraussetzungen zu schaffen.